

Bekanntmachung

über die ~~Genehmigung und Auslegung~~ und Inkrafttreten
– eines Bebauungsplanes – ¹⁾

~~der Änderung eines Bebauungsplanes – ¹⁾~~

Der Stadt ~~Markt~~ – Gemeinderat

Bernbeuren

hat am 29. Mai 1996

für das Gebiet

Freizeit und Erholung – Seemühle/Stenz

einen Bebauungsplan ~~– die Änderung des Bebauungsplanes – ¹⁾~~ – als Satzung beschlossen. ~~Dieser Bebauungsplan – Diese~~

~~Änderung des Bebauungsplanes – ¹⁾~~ ist von der Regierung von/der ¹⁾

vom Landratsamt

mit Schreiben vom

Nr.

genehmigt worden – gilt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 BauGB als genehmigt ¹⁾

ist von der Regierung von/der ¹⁾

vom Landratsamt

mit Schreiben vom

Nr.

gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden – gilt gem. § 11 Abs. 3 BauGB als
rechtsaufsichtlich unbedenklich ¹⁾

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – in den Amts-
räumen der Verwaltungsgemeinschaft – ¹⁾ Bernbeuren, Marktplatz 4, 86975 Bernbeuren

Zimmer Nr. 3 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § ~~12~~ ^{10 Abs. 3} des Baugesetzbuches tritt – der Bebauungsplan – ~~die Änderung des Bebauungsplanes – ¹⁾~~ mit der Bekannt-
machung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die mitgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Entstehen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen Bescheid wird verwiesen.

Bernbeuren, den 06. November 2003

Ort, Tag

VGem. Bernbeuren

Dienststelle

Unterschrift

Waibl, Geschäftsstellenleiter

Dienstbezeichnung



Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an der Amtstafel

(z. B. Amtstafel, Anschlag an der Amtstafel)

am 06.11.2003 19

Abgenommen am 08.12.2003 19

Bernbeuren, den 08.12.2003

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

